

ZERTIFIKAT

Die Umweltgutachterorganisation
ENVIZERT Umweltgutachter und öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige GmbH, Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld

bescheinigt dem Unternehmen

Hamburger Abfallservice GmbH

für den Standort: Mühlenhagen 114, 20539 Hamburg
mit der Anlage: Erstbehandlungsanlage ElektroG

und den Gerätekategorien: 4 Großgeräte
5 Kleingeräte

für die Tätigkeiten: Erstbehandlungsanlage (EBA)
SW „Schadstoffentfrachtung, Wertstoffseparierung“**

**die Erfüllung der Anforderungen als Erstbehandlungsanlage
gemäß § 21 Abs. 3 ElektroG.**

Zertifikat-Nr.:	E26014002
Ansprechpartner:	Jörg Scheurer
Kontaktdaten:	info@hamburger-abfallservice.de
Abfallerzeugernummer:	B74501G00/4
Abfallentsorgernummer:	B01ZL0334/5
Das Zertifikat ist gültig bis:	14.03.2027
Prüfzeitraum der Unterlagen:	2024
Prüftermin:	15.09.2025
Nächster Prüftermin:	September 2026

Coesfeld, 05.03.2026



Jan Krotoszynski
Umweltgutachter DE-V – 0398
ENVIZERT Umweltgutachter und
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige GmbH



Carsten Jung
Leiter der Zertifizierungsorganisation
ENVIZERT Umweltgutachter und
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige GmbH

* Der Anhang ist Bestandteil des Zertifikats

Tabelle 1: Zertifizierungsumfang Gerätekategorien und Sammelgruppen

Firmenname Hamburger Abfallservice GmbH	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit	Erstbehandlung von Geräten der Gerätekategorien: 4, 5
	Sammelgruppen: 4, 5	z. B.: • Geräte aus dem medizinischen Bereich sowie aus den Bereichen Forschung und Labor, ohne radioaktive Bauteile • andere Großgeräte
	Abfallschlüssel gemäß AVV	160213*, 160214, 160215*, 160216, 200135*, 200136

Tabelle 2: Übersicht über die in der EBA-SW gemäß Zertifizierung zulässigen Kategorien mit den jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten

Kategorie nach ElektroG	Zertifiziert als EBA-SW	Zulässige Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten (§-Angaben beziehen sich auf § 3 EAG- BehandV)
1	Nein	-
2	Nein	-
3	Nein	-
4	ja	Keine Geräte mit radioaktiven Bauteilen
5	ja	Keine Anmerkungen
6	nein	-

Tabelle 3: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten gemäß § 3 EAG-BehandV

Im Rahmen der Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage der Hamburger Abfallservice GmbH wurde geprüft, dass die Entfernung der folgenden Stoffe, Gemische und Bauteile aus getrennt erfassten Altgeräten möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung wurde durch die Prüfung des Behandlungskonzepts festgestellt, dass die nicht in der o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA SW durchgeführt werden können.

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden <u>vor</u> einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
1.	Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	Nicht relevant	-
2.	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	Nicht relevant	-
3.	Berylliumoxidhaltige Bauteile	Nicht relevant	-
4.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
5.	Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;	ja	-
6.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des Altgerätes zugänglich sind und der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;	ja	-
7.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss die fluoreszierende Beschichtung entfernt werden.
8.	mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;	ja	-

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
9.	Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;	Nicht relevant	-
10.	Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;	Nicht relevant	-
11.	Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;	Nicht relevant	-
12.	Flüssigkeiten und Gase;	Nicht relevant	-
13.	Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;	Nicht relevant	-
14.	Kathodenstrahlröhren;	Nicht relevant	-
15.	Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten;	Nicht relevant	-
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden nach einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt? § 3 Abs. 2 EAG-BehandV?			
1.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 6 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
2.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 7 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
3.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
4.	Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn Quadratzentimetern, wenn die Leiterplatten nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 5 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
5.	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;	Nicht relevant	-
6.	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe	Nicht relevant	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	(H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 9 entfernt wurden;		
7.	Flüssigkristallanzeigen, gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;	Nicht relevant	-
8.	externe elektrische Leitungen;	Nicht relevant	-
9.	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1) geändert worden ist, enthalten;	Nicht relevant	-
10.	Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durchmesser größer als 25 Millimeter oder ein proportional ähnliches Volumen haben;	Nicht relevant	-
11.	Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle enthalten.	Nicht relevant	-

Hiermit wird bestätigt, dass:

- in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist,
- die Erstbehandlungsanlage technisch geeignet ist, die jeweils gerätespezifischen, relevanten Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV einzuhalten,
- für die jeweils behandelten Altgeräte ein Behandlungskonzept vorliegt, das den Anforderungen nach Anlage 5 genügt,
- für die jeweils behandelten Altgeräte ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a geführt wird,
- alle Primärdaten gem. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 dokumentiert werden (gem. § 21 Absatz 3 Nummer 5),
- in der Erstbehandlungsanlage nicht allein nur die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 KrWG durchgeführt werden.